

Satzung „Steinchenschubser e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Steinchenschubser e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 53359 Rheinbach und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, besonders die Förderung des kreativen Bauens mit LEGO Steinen.
2. Der Satzungszweck wird ermöglicht durch:
 - 2.1. regelmäßige Treffen zum Austausch von Bautechniken und der Planung von Bauprojekten
 - 2.2. die Förderung von Jugendlichen im Modellbau (zB. durch Workshops) sowie die Unterstützung von sozialen Einrichtungen
 - 2.3. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen zum Thema LEGO

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3.1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Einkünfte (Beiträge, Spenden etc.) werden zur Deckung der notwendigen Kosten des Vereins verwendet, Überschüsse werden für in §2 genannte Zwecke genutzt.
6. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Auslagen (z.B. Dienstreisen) der Vorstandsmitglieder/ im Auftrag des Vorstandes, können gegen Nachweis ersetzt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person sowie andere Personenschaften werden.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Satzung „Steinchenschubser e.V.“

- 2.1. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten / des gesetzlichen Vertreters.
- 2.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (einfache Mehrheit).
- 2.3. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich, ohne Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 2.4. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1.1. des laufenden Jahres, Beiträge werden anteilmäßig erhoben.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können gewählt werden. Eine ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen erforderlicher Daten (z.B. Anschrift, Bankverbindung) unverzüglich und schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Bei Mitgliedschaften juristischer Personen / sonstiger Vereinigungen hat jeweils nur ein ausgewiesener Vertreter ein Stimmrecht.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, weiteren Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu halten.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die Vereinsziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein entgegensteht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber des Vorstandes zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von 6 Wochen zum Jahresende. Eine Beitragsrückerstattungen finden nicht statt!
2. Tod eines Mitglieds
3. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
4. Ausschluss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund
5. Ausbleiben des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Ist das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung über 2 Monate im Verzug, so wird das Mitglied ohne weitere Ankündigung aus dem Verein ausgeschlossen
6. Auflösung des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe

§ 7.1 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Volljährigen Personen (1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Kassenwart)

Satzung „Steinchenschubser e.V.“

2. Bei Bedarf beruft der Vorstand bis zu 5 Beisitzende
3. Der Verein wird nach außen durch 2 Vorstandsmitglieder, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind, vertreten
4. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Diese ist bindend, aber nicht Teil dieser Satzung
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst
6. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen und erfolgt elektronisch per E-Mail. In der Einladung wird die, vom Vorstand beschlossene, Tagesordnung mitgeteilt.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Versammlung kann sowohl als Präsenz- oder als virtuelle Veranstaltung stattfinden. Die Entscheidung über die Form trifft der Vorstand, und teilt dieser in der Einladung mit. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.
4. Im Falle einer virtuellen Veranstaltung ist jedes Mitglied zur Einhaltung der Vertraulichkeit, und des Datenschutzes verpflichtet. Gäste dürfen nur mit Zustimmung zugelassen werden.
5. Zu Beginn der Versammlung wird der Versammlungsleiter gewählt. Dieser unterschreibt nach Ende der Veranstaltung, gemeinsam mit dem Schriftführer das Protokoll der Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen, erteilt dem Vorstand nach Annahme des Kassenberichts Entlastung, setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest, entscheidet über Satzungsänderungen, bestimmt zwei Rechnungsprüfer, und wählt die Mitglieder des Vorstands, jeweils für 2 Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 7.1. Zur Änderung der Satzung und der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich.
 - 7.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden verlangt werden kann der Vorstand vornehmen, und diese allen Mitgliedern sofort schriftlich mitteilen.
8. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Satzung „Steinchenschubser e.V.“

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, dessen Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten und E-Mail-Adresse auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
2. Der Verein ist berechtigt, diese Daten für die Mitgliederverwaltung und für die Vereinsbuchhaltung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
3. Im Rahmen des Vereinsbetriebs veröffentlicht der Verein diese Daten intern, sowie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hiervon ausgenommen sind die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der „Steinchenschubser e.V.“ kann nur durch einen Beschluss einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine zweidrittel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt. Sie sind nur gemeinsam Verfügungsberechtigt und haben die Auflösung ordnungsgemäß nach den in der Satzung getroffenen Bestimmungen durchzuführen.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt verbleibendes Vereinsvermögen an die Stadt 53359 Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.